Häufig gestellte Fragen im Städtebauförderungsprogramm Sozialer Zusammenhalt in Hessen (ehemals Soziale Stadt)

– Beantwortung und Hinweise –

Inhalt

VORWORT

1 AUFNAHME IN DAS PROGRAMM 1

2 ANTRAGSTELLUNG, JÄHRLICHE 3

3 FINANZKRAFT DER KOMMUNEN 3

4 FLEXIBILITÄT DES MITTELEINSATZES 4

5 FÖRDERFÄHIGKEIT 6

6 UNTERSTÜTZUNGSSTRUKTUREN ZUR PROGRAMMBEGLEITUNG 8

7 INTEGRIERTES STÄDTEBAULICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT 9

8 EINZELMAßNAHMEN IM THEMENFELD WOHNEN / WOHNUMFELD / WOHNUNGSBAUGESELLSCHAFTEN 10

9 AUSSCHREIBUNG / VERGABE ISEK UND QUARTIERSMANAGEMENT 11

10 VERFÜGUNGSFONDS 11

11 NICHT-INVESTIVE MAßNAHMEN BEI DER PROGRAMMUMSETZUNG 14

12 BERICHTSPFLICHT 15

13 ABSCHLUSS DER GESAMTMAßNAHME 16

Zentrum Nachhaltige Stadtentwicklung in Hessen –
Sozialer Zusammenhalt

Stand: 08.01.2021

Vorwort

In vorliegenden FAQ sind grundlegende, wiederkehrende Fragen zum Bund-Länder-Programm Sozialer Zusammenhalt (ehemals Soziale Stadt) in Hessen zusammengetragen, die bei Veranstaltungen oder Beratungen in den letzten Jahren an die Servicestelle HEGISS (jetzt: Zentrum Nachhaltige Stadtentwicklung in Hessen – Sozialer Zusammenhalt, kurz: Zentrum Sozialer Zusammenhalt) und dem Referat Städtebau und Städtebauförderung im zuständigen Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) herangetragen worden sind. Diese Zusammenstellung wird stetig um neue Fragestellungen ergänzt und bei Bedarf entsprechend aktualisiert. Wir bitten darum, den jeweils neuesten Stand (www.nachhaltige-stadtteilentwicklung-hessen.de) zu verwenden. Wir hoffen, dass dieser Fragen- und Antwortenkatalog Ihnen eine Unterstützung für Ihre Arbeit im Rahmen der Programmumsetzung bietet.

Ihr

Zentrum Nachhaltige Stadtentwicklung in Hessen – Sozialer Zusammenhalt
(ehemals Servicestelle HEGISS)

1 Aufnahme in das Programm

Wer kann die Aufnahme in das Programm beantragen?

Antragsberechtigt sind ausschließlich hessische Städte und Gemeinden. Die Förderung kann beantragt werden für Orte, deren Einwohnerzahl bei über 6.000 liegt sowie für Orte von 2.000 bis 6.000 Einwohnern, die eine städtische Struktur aufweisen. Die angegebene Einwohnerzahl bezieht sich ausdrücklich nicht auf die Einwohnerinnen und Einwohner der Gesamtgemeinde. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl des Orts-/Stadtteils innerhalb einer Stadt oder Gemeinde, in dem das vorgesehene Fördergebiet der Sozialen Stadt verortet ist.

Wie und wann wird der Antrag gestellt?

Bewerbungen zur Programmaufnahme sind jederzeit ohne Beachtung von Fristen möglich. Die Aufnahmekapazität des Förderprogramms ist jährlich begrenzt. Die grundsätzliche Förderfähigkeit wird geprüft und das Ergebnis dann der jeweiligen Kommune mitgeteilt. Dazu kann es sinnvoll sein, im Vorfeld der Antragseinreichung mit dem Zentrum Nachhaltige Stadtentwicklung in Hessen – Sozialer Zusammenhalt und / oder dem Förderreferat des HMWEVW einen Vor-Ort-Termin zu vereinbaren, um den Standort und die geplante Maßnahme auf seinen Unterstützungsbedarf hin beurteilen und bewerten zu können. Sollte eine Aufnahme aus Kapazitätsgründen

nicht möglich sein, wird die Bewerbung des Standortes in den Folgejahren erneut in die Auswahl neuer Standorte mit einbezogen. Der Antrag ist in schriftlicher Form zu stellen. Dem Anschreiben des Magistrats sind eine Vorhabenskizze, aus der der Handlungsbedarf im Quartier deutlich wird, die Antragsvordrucke und eine Übersichtsskizze, aus der die vorgesehene Abgrenzung des Fördergebietes deutlich wird, beizufügen. Aktuelle Informationen und die Vordrucke zur Antragstellung finden sich auf der Seite:

https://nachhaltige-stadtentwicklung-hessen.de/foerderprogramme/sozialer-zusammenhalt.html

Anträge für die Aufnahme eines entsprechenden Gebiets in das Programm richten die politisch Verantwortlichen der hessischen Kommunen bitte an folgende Adresse:

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Referat VII 6 – Städtebau und Städtebauförderung
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

In welchen Gebieten kann eine Gesamtmaßnahme zur sozialen Stadtteilentwicklung über das Programm gefördert werden?

Im Sinne des Programms Sozialer Zusammenhalt können Stadt- und Ortsteile, die einen besonderen städtebaulichen und sozialen Entwicklungsbedarf aufweisen, gefördert werden. Hierzu gehören u.a. hoher Sanierungs- und Modernisierungsbedarf, Mängel in der Gestaltung und Nutzbarkeit des Wohnumfelds, fehlende Grün- und Freiflächen, unzureichende soziale und kulturelle Infrastruktur, konfliktträchtiges nachbarschaftliches Zusammenleben, erschwerter Zugang zu Bildungsangeboten, Konzentration benachteiligter Haushalte, Negativimage und niedrige Wahlbeteiligung. Die hier lebenden Menschen erleben häufig in mehrfacher Hinsicht gesellschaftliche Ausgrenzung und Perspektivlosigkeit durch geringe ökonomische Chancen, fehlende kulturelle und politische Teilhabe sowie Stigmatisierungserfahrungen.

Diese Stadtteile und Wohnquartiere erbringen häufig wichtige und fortlaufende Integrationsleistungen für die Gesamtstadt. Infolge sozialräumlicher Segregation sind die Gebiete davon bedroht, in ein soziales Abseits abzurutschen. Sie sind daher gezielt zu fördern und nachhaltig zu unterstützen.

2 Antragstellung, jährliche

Ist es notwendig, dass die Einzelmaßnahmen innerhalb der geförderten Gesamtmaßnahme im Antrag konkret benannt werden?

Es ist unbedingt erforderlich, dass alle geplanten Einzelmaßnahmen im Rahmen der Gesamtmaßnahme benannt werden. Daher muss bei neuen, im Antrag nicht benannten Projekten, zukünftig zwingend vor Start des Projektes eine Einzelgenehmigung eingeholt werden. Ohne eine Genehmigung ist eine Anerkennung der Kosten nicht möglich.

Warum sollen die Einzelmaßnahmen im Antrag priorisiert werden?

Über die dem Antrag beizufügenden Projektlisten ist es möglich, eine Priorisierung vorzunehmen und Schlüsselprojekte deutlich zu benennen. Hintergrund ist, dass das Land nicht selbst die Prioritäten der Förderung vorgeben möchte und – im Falle nicht ausreichender Fördermittel – die Möglichkeit eröffnet, dass die Förderreihenfolge aus kommunaler Perspektive vorgegeben wird. Den Kommunen ist es überlassen, nach welchen Kriterien bzw. in welcher Form die Kategorisierung vorgenommen wird. Unterschiedlichen Dringlichkeitsstufen können mehrere Projekte zugeordnet werden. In den Übersichten reicht es, nur die Projekttitel anzugeben. Die neu eingeführten Projektblätter dienen einer übersichtlichen Kurzbeschreibung.

Projekte, die bisher noch nicht Gegenstand eines Förderantrages waren, plötzlich aber an Priorität gewinnen (hierfür kann es unterschiedliche Gründe geben), müssen vor dem Einsatz von Fördermitteln zur Einzelgenehmigung vorgelegt werden (siehe auch RiLiSE 02.10.2017, Punkt 15 Nachmeldung und Erhöhung der Ausgaben von Einzelmaßnahmen).

3 Finanzkraft der Kommunen

Für Kommunen ist die jährliche Festlegung des kommunalen Eigenanteils nach der Finanzkraft oft nicht transparent und nachvollziehbar. Nach Wahrnehmung der Akteure korreliert die Höhe des Eigenanteils nicht mit der Finanzschwäche der Kommunen. Wie kommt der Wert für den kommunalen Eigenanteil zustande?

Die Höhe des Eigenanteils einer Kommune richtet sich nach der Finanzkraft der Kommune und nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde und ihrer Stellung im Finanz- und Lastenausgleich nach dem Finanzausgleichgesetz (FAG). Die Höhe des Förderanteils wird jährlich in Abstimmung zwischen dem Finanzministerium und dem Innenministerium aufgrund von dort vorliegenden Daten festgelegt und kann jährlich variieren.

Aufgrund der schwierigen Finanzsituation in den Kommunen gibt es zunehmend Probleme, die notwendigen kommunalen Eigenmittel zur Gegenfinanzierung der Maßnahmen aufzubringen. Welche Möglichkeiten bestehen, über das Programm Sozialer Zusammenhalt die Kommunen bei der Reduzierung ihrer Belastungen zu unterstützen?

Bei Kommunen mit schwieriger Haushaltslage (Schutzschirmkommunen) besteht die Möglichkeit, dass im Rahmen der Gesamtmaßnahme der kommunale Anteil bei Einzelmaßnahmen bis zum verpflichtenden kommunalen Anteil von 10 % durch die geförderte Eigentümerin bzw. der geförderte Eigentümer übernommen werden kann. Bei gleichem Partner können auch mehrere Einzelprojekte zusammengefasst werden. Dies ist im Einzelfall nur gegeben, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass andernfalls die Investition unterbleiben würde. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die Stadt oder die Gemeinde in einer besonderen Haushaltslage befindet. Die Zustimmung zur Reduzierung des kommunalen Eigenanteils erteilt das für die Städtebauförderung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit den für die Finanzen und die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerien auf der Grundlage eines schriftlich begründeten Antrags der Stadt oder der Gemeinde. Die Förderquote im Bewilligungsbescheid wird nicht verändert. Der kommunale Eigenanteil muss jedoch mindestens zehn Prozent der geförderten Ausgaben betragen.

4 Flexibilität des Mitteleinsatzes

Wie ist bei Abweichungen bzw. Änderungen gegenüber dem vorgelegten ISEK bzw. dem eingereichten jährlichen Förderantrag vorzugehen?

Angemeldete, geplante Projekte können sich im Laufe des Stadtteilentwicklungsprozesses ändern bzw. obsolet werden. Insofern können die beantragten und bewilligten Mittel auch für andere, notwendige Projekte eingesetzt werden. Voraussetzung ist allerdings ein begründeter Änderungsantrag, der zeitnah eingereicht wird und von WIBank und Ministerium zu genehmigen ist (siehe auch RiLiSE 02.10.2017, Punkt 15). Eine solche Änderungsmeldung ist zwingend notwendig. Der Änderungswunsch ist der WIBank schriftlich und formlos (auch per Mail) mitzuteilen. Die WiBank entscheidet, ob ein veränderter Mitteleinsatz möglich ist. Bei Fällen von besonderer Bedeutung wird die Genehmigung mit dem HMWEVW abgestimmt.

Beginn der Einzelmaßnahme: Die Bewilligungsbescheide werden nicht selten erst zu einem sehr späten Zeitpunkt im laufenden Programmjahr erteilt. Ab wann ist es möglich bzw. erlaubt mit einer Einzelmaßnahme zu beginnen?

Das Ministerium verfolgt das Ziel, möglichst frühzeitig im Jahr die Bewilligungsbescheide zu erteilen. Aufgrund der Abhängigkeit von nur schwer zu beeinflussenden

Zeit- und Genehmigungsabläufen auf Bundes- und Landesebene ist der Zeitpunkt kaum zu steuern.

Bei Neuaufnahme in das Programm darf mit Einzelmaßnahmen erst mit Datum des Zuwendungsbescheides begonnen werden.

Ansonsten können alle Maßnahmen, für die eine Förderung beantragt wurde und die grundsätzlich förderfähig sind, ab dem 01.01. des jeweiligen Programmjahres begonnen werden. Es bleibt allerdings das Risiko, dass die beantragte Summe über den Förderbescheid nicht in vollem Umfang bereitgestellt werden kann. Ähnliches gilt für die baufachlichen Prüfungen. Wenn eine Maßnahme über den Förderantrag geprüft und genehmigt ist, ist ein Beginn der Maßnahme theoretisch möglich, ohne das Ergebnis der baufachlichen Prüfung durch die WIBank abwarten zu müssen. Jedoch verbleibt auch hier das Risiko, dass die tatsächlichen Kosten noch nicht feststehen.

Was ist zu tun, wenn sich die Kosten bei einem Projekt deutlich erhöhen?

Die Nachmeldung einer Erhöhung von mehr als 30 % der Ausgaben von Einzelmaßnahmen ist verpflichtend. Sollten sich bei Maßnahmen erhebliche Kostensteigerungen gegenüber dem Förderantrag ergeben, sollte dies umgehend der WiBank mitgeteilt und hierfür eine Einzelgenehmigung eingeholt werden.

Die Umstellung auf „endliche Bescheide“, wodurch eine Verlängerung der Fristen oder eine Übertragung der Mittel auf Folgejahre nicht mehr möglich ist, hat die Programmumsetzung für die Kommunen erheblich erschwert. Durch die nicht rechtzeitige Verausgabung der Mittel entstehen unnötig hohe Zinsbelastungen. Sind Änderungen in Bezug auf dieses Verfahren möglich bzw. vorgesehen?

Das Land Hessen hat in Bezug auf das Verfahren keinen Handlungsspielraum, da es sich um eine Vorgabe des Bundes handelt. Wenn es absehbar ist, dass die Umsetzung der Mittel nicht im Rahmen der Bewilligungsfristen erfolgen kann, ist es sinnvoll, eine frühzeitige Rückmeldung an die WIBank zu geben. Es besteht dann die Möglichkeit, rechtzeitig Mittel an andere Standorte weiter zu bewilligen („Tauschpartner“), so dass die Programmmittel insgesamt nicht verfallen. Die zurückgegebene Summe kann im Folgeantrag erneut beantragt werden und, soweit die finanziellen Möglichkeiten bestehen, berücksichtigt werden.

5 Förderfähigkeit

Bei komplexen Projekten kommen oftmals Fragen zu Förderfähigkeit auf. Wie kann hier Klarheit geschaffen werden?

Sollten spezielle, komplizierte Einzelmaßnahmen anstehen, ist es sinnvoll im Vorfeld den direkten Kontakt zum HMWEVW als Fördermittelgeber zu suchen.

Sind Maßnahmen im Bereich von Schulen förderfähig?

Schulhöfe etc. sind nur förderfähig, wenn sie nachmittags öffentlich zugänglich sind. Räume, z.B. für Hausaufgabenbetreuung, sind förderfähig, wenn die Hausaufgabenhilfe außerschulisch, z.B. durch einen externen Träger und nicht durch die Schule selbst im Rahmen des Ganztagsschulangebotes durchgeführt wird. Hier sollten Standorte mit dem Schulträger genau klären, wohin sich der Schulstandort entwickelt. Es werden definitiv keine Pflichtaufgaben des Schulträgers gefördert.

Ist eine Zukunftswerkstatt mit Jugendlichen förderfähig?

Eine solche Maßnahme für Jugendliche oder andere Zielgruppen im Stadtteil ist immer dann förderfähig, wenn die Aktivierung der Zielgruppe und die zu erzielenden Ergebnisse einen investitionsstärkenden Charakter haben. Aktivierungs- und Beteiligungsmaßnahmen sind gewünscht, die mit ihrer Zielsetzung die Stärkung einzelner Bauprojekte oder auch die Gesamtwirkung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme anvisieren.

Sind Verfügungsfonds förderfähig?

Verfügungsfonds sind unter bestimmten Rahmenbedingungen förderfähig. Genauere Hinweise finden sich in diesem FAQ unter dem Stichwort „Verfügungsfonds“.

Gibt es im Programm Sozialer Zusammenhalt Möglichkeiten der Anreizförderung für private Modernisierungen?

Maßnahmen privater Einzeleigentümer sind kein Schwerpunkt im Programm Sozialer Zusammenhalt. Die begrenzten Fördermittel müssen vorrangig für öffentliche Projekte, die der Allgemeinheit dienen, eingesetzt werden sowie für Quartiersbereiche, die von einer Vielzahl von Quartiersbewohnerinnen und -bewohnern genutzt werden können.

Grundsätzlich ist es zwar möglich, private Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohn- und Geschäftsgebäuden zu fördern. Voraussetzung wäre hierbei, dass diese Gebäude zu einer preiswerten Wohnraumversorgung der von deren Knappheit betroffenen Quartiersbevölkerung beitragen. Zudem müssen die förderrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Nach Nr. 9.9.4 der Richtlinie kommt eine Förderung für Ausgaben in Betracht, die nicht von der Eigentümerin oder dem Eigentümer durch nachhaltig erzielbare Erträge finanziert werden können. Die Ermittlung setzt eine Berechnung der Stadt oder der Gemeinde auf der Basis einer Gesamtertrags- oder Mehrertragsberechnung voraus. Auf die Ermittlung der nachhaltig erzielbaren Erträge kann verzichtet werden, wenn sich die Förderung auf höchstens 25 % der förderfähigen Ausgaben bezieht und die maximale Fördersumme 20.000 Euro beträgt. Diese Regelung soll zur Vereinfachung der Abwicklung von unrentierlichen privaten Modernisierungsmaßnahmen beitragen. Sie setzt jedoch nicht den Grundsatz der Förderung außer Kraft, dass ausschließlich Einzelmaßnahmen gefördert werden können, die für den Eigentümer unrentierlich sind und die der Eigentümer nicht mit Eigenmitteln finanzieren kann. Dies ergibt sich aus Nr. 7.3. der Richtlinie. Hier ist geregelt, dass Fördermittel nur für Einzelmaßnahmen eingesetzt oder weiterbewilligt werden dürfen, wenn die Ausgaben anderweitig nicht gedeckt werden können.

Da diese Voraussetzungen insbesondere von privaten Eigentümerinnen und Eigentümern von Einfamilienhäusern nicht erfüllt werden, ist die Förderfähigkeit dieser Objekte grundsätzlich nicht gegeben. Auch Eigentümerinnen und Eigentümer mit einem geringen monatlichen Einkommen erfüllen grundsätzlich nicht die Voraussetzungen für eine Förderung, da der Vermögenswert und die Möglichkeit einer Beleihung diesem entgegenstehen.

Sollten die o.g, Voraussetzungen erfüllt sein und die Kommune die Modernisierung eines privaten Gebäudes fördern möchte, ist eine schriftliche Vereinbarung mit den Begünstigten über die Weiterleitung der Mittel zu schließen (Modernisierungsvertrag). Bei der Weiterleitung an Dritte ist insbesondere zu regeln, dass die geförderten Ausgaben nicht auf die Mieter und Pächter umgelegt werden.

Eine Modernisierungsberatung für private Eigentümerinnen und Eigentümer ist hingegen förderfähig. Es ist möglich, dass die Kommune eigene Anreizprogramme schafft.

Die RiLiSE bestimmt unter Punkt 9.7. die Förderfähigkeit von privater Begrünung, „soweit sie auch dem öffentlichen Interesse dienen“.
Wie wird dies im Programm Sozialer Zusammenhalt gehandhabt?

Hier ist im Wesentlichen die Förderung von Grün im öffentlich zugänglichen Bereich in Wohnsiedlungen gemeint, wie zum Beispiel Grünanlagen, öffentlich zugänglichen Nutzgärten und Spielplätzen. Um im Einzelfall Klarheit zu erlangen, sollte mit dem zuständigen städtebaulichen Referat im Ministerium Kontakt aufgenommen werden.

Welche Aufwendungen im Rahmen der Einrichtung eines QM-Büros sind förderfähig?

Sachaufwendungen, wie Büroausstattung und PCs (bewegliche Gegenstände), sind nicht förderfähig. Die Miete kann übernommen werden. Auch die Finanzierung festinstallierter Bauten, wie beispielsweise einer Einbauküche, ist ggf. förderfähig.

Ist die Anschaffung eines Lastenfahrrads als Öffentlichkeitsarbeit förderfähig?

Aktuell ist eine Förderung nicht möglich. Bei derzeitigem Bedarf an Lastenfahrrädern wird auf zuständige Stellen, wie z. B. Kommunen, soziale Träger und Vereine, verwiesen.

6 Unterstützungsstrukturen zur Programmbegleitung

Wie sind die Kompetenzen und Zuständigkeiten von HMWEVW, WIBank und dem *Zentrum Nachhaltige Stadtentwicklung in Hessen – Sozialer Zusammenhalt* abgegrenzt?

Die Programmsteuerung erfolgt durch das Referat Städtebau und Städtebauförderung im HMWEVW. Hierzu gehört insbesondere die Entscheidung über die jährlichen Bewilligungen und Einzelfallentscheidungen für Sachverhalte von grundsätzlicher Bedeutung.

Die WIBank entscheidet bei Einzelanträgen nach Nr. 15 RiLiSE in Sachverhalten, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Sachverhalte von besonderer Bedeutung werden dem HMWEVW zur Entscheidung vorgelegt.

Bei speziellen, komplizierten Einzelmaßnahmen ist es sinnvoll, direkten Kontakt mit dem Ministerium als Fördermittelgeber aufzunehmen, um mögliche Unsicherheiten und Unklarheiten zu beseitigen.

Die WIBank übernimmt die Vorprüfung der jährlichen Förderanträge und ist für die finanzielle Abwicklung des Programms und die durchzuführenden baufachlichen Prüfungen zuständig.

Das *Zentrum Nachhaltige Stadtentwicklung in Hessen – Sozialer Zusammenhalt* berät die Akteure hinsichtlich der Optimierung der integrierten Strategie, die das Programm anstoßen möchte. Hierzu gehören alle Fragen zur Umsetzung der Standards des Sozialen Zusammenhalts (bereichsübergreifende Zusammenarbeit, Ressourcenbündelung, Aktivierung und Beteiligung von Bewohnerinnen und Bewohnern, Einrichtungen geeigneter Strukturen zum Politik/Bürger-Dialog, der Verwaltung und im Quartier, Nachhaltigkeit, Evaluation). Das *Zentrum Nachhaltige Stadtentwicklung in Hessen – Sozialer Zusammenhalt* steht damit für die konzeptionelle Beratung zur Verfügung, nicht aber für die finanztechnische.

7 Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept

Wann erlangt das Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) Gültigkeit?

Das ISEK ist durch einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zu legitimieren. Im Anschluss ist es dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen. Eine Übersendung des beschlossenen Konzeptes in dreifacher Ausfertigung (zur Weiterleitung an WIBank und an *Zentrum Nachhaltige Stadtentwicklung in Hessen*) wird erbeten. Das ISEK muss dem Ministerium laut Richtlinie ein Jahr nach Programmstart vorliegen. Das ISEK ist regelmäßig fortzuschreiben. Die jeweilig aktuelle Fassung muss dem Ministerium stets übersendet werden.

Das ISEK ist als Grundlage für die jährliche Antragsstellung verpflichtend vorgesehen und entsprechend der vom Ministerium vorgegebenen Regelgliederung zu erstellen. Bei Änderungen, bezogen auf größere Maßnahmen und insbesondere bei Schlüsselprojekten (z. B. statt Errichtung eines Jugendzentrums Bau eines Familienzentrums), sollte das ISEK zeitnah aktualisiert, fortgeschrieben und dem Ministerium übermittelt werden.

Was gehört alles in das Projekttableau?

Im Rahmen des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes ist auch eine Projektübersicht zu führen. In diesem Projekttableau sind neben den Einzelmaßnahmen des Sozialen Zusammenhalts auch Projekte zu nennen, die ihren Beitrag für den Erfolg der sozialen Stadtteilentwicklung leisten, nicht aber aus den Programmfördermitteln finanziert werden. Hier sollten sowohl Projekte, die mit Förderprogrammen der EU, des Bundes, des Landes oder auch der Kommune (wie z. B. BIWAQ, BAMF-Projekte, Investitionspakt Soziale Integration im Quartier, WIR-Programm, Programm Gemeinwesenarbeit, Kinder- und Familienzentren) umgesetzt werden, als auch Projekte / Initiativen Dritter (soziale Träger, Wohnungsbaugesellschaften, Stadtteilvereine etc.) aufgeführt werden. Diese Darlegung soll die erfolgte Ressourcenbündelung im Rahmen des integrierten Ansatzes des Sozialen Zusammenhalts

sichtbar, Synergien deutlich und den vorhandenen Mitteleinsatz transparent machen. Das Projekttableau ist zwar dem HMWEVW verpflichtend vorzulegen, sollte aber auch gleichzeitig als wichtiges Instrument bzw. als Übersicht im stadtteilbezogenen Diskurs zwischen den örtlichen Akteuren im Rahmen des sozialen Stadtteilentwicklungsprozesses zum Einsatz kommen.

Besteht eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Ministerium, sollte man die vorgegebene Frist zur Erstellung des ISEKS von einem Jahr überschreiten?

Sollte diese Frist nicht eingehalten werden können, ist in jedem Fall das Ministerium zu unterrichten.

8 Einzelmaßnahmen im Themenfeld Wohnen / Wohnumfeld / Wohnungsbaugesellschaften

Welche Kosten werden bei Gebäudemodernisierungsmaßnahmen durch einen privaten Eigentümer gefördert?

Siehe hierzu Erläuterung unter Nr. 5 Förderfähigkeit – Anreizförderung für private Modernisierungen (Anreizprogramm).

Welche Maßnahmen können bei Häusern, die im Besitz von Wohnungsbaugesellschaften sind, gefördert werden?

Die Förderung erstreckt sich auf das Wohnumfeld. Voraussetzung ist, dass diese Flächen der Öffentlichkeit zugänglich sind (z. B. ein Spielplatz oder eine Wegeverbindung). Die Modernisierung des Wohnungsbestandes von Wohnungsbaugesellschaften ist nicht förderfähig. Im Einzelfall kann die Umgestaltung der Eingangs- und Zugangsbereiche (z. B. der Briefkastenbereich) gefördert werden. Grundvoraussetzung ist, dass die Kosten nicht auf die Mieter umgelegt werden dürfen. Gleichzeitig wird erwartet, dass sich bei einer Förderung des Wohnumfeldes die Wohnungsbaugesellschaften mit eigenen Mitteln in ihrem Bestand entsprechend einbringen.

Wenn Förderungen an die Wohnungsbaugesellschaften vergeben werden, erfolgen diese dann direkt an diese oder an die Kommune?

Fördergelder werden ausschließlich an die Kommune ausgezahlt. Diese hat immer ihren städtischen Eigenanteil zu leisten. Eine Bezuschussung von Maßnahmen der Wohnungsbaugesellschaften erfolgt entsprechend über die Stadt. Die Gesamtfinanzierung der Einzelmaßnahme (Kostenbeteiligung Wohnungsbaugesellschaft) ist im Vorfeld vertraglich mit den Wohnungsbaugesellschaften zu regeln.

Wird über die Stadt abgerechnet und geprüft oder müssen die Wohnungsbaugesellschaften dies eigenständig leisten?

Abrechnung und Prüfung erfolgen über die Stadt. Die Stadt ist die Fördermittelempfängerin und die Vertragspartnerin des Ministeriums bzw. des Landes.

9 Ausschreibung / Vergabe ISEK und Quartiersmanagement

Was muss bei der Weiterleitung von Fördermitteln an andere Akteure (Planungsbüros, Quartiersmanagement) beachtet werden?

Im Falle der Beauftragung, z. B. eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) oder eines Quartiersmanagements, erfolgt die Vergabe nach dem geltenden Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) in der aktuellen Fassung. Bei einer Regellaufzeit des Quartiersmanagements von 10 Jahren gibt es verschiedene Möglichkeiten der Vergabe. Da hierbei bei Liefer- und Dienstleistungen der EU-Schwellenwert von 207.000 Euro (bzw. bei freiberuflichen Leistungen 209.000 Euro) netto je Auftrag (Schwellenwerte mit Stand: 09.02.2016) in der Regel überschritten wird, empfiehlt sich eine einmalige EU-weite Ausschreibung.

Die frühere Servicestelle HEGISS hat hierzu eine Handreichung erarbeitet: „Grundlagen und Empfehlungen für die Vergabe eines Quartiersmanagements / Stadtteilmanagements im Rahmen der Hessischen Gemeinschaftsinitiative Soziale Stadt (HEGISS)“, die bei Interesse über das *Zentrum Nachhaltige Stadtentwicklung in Hessen* (hier bei Christoph Graß, Tel.: 0611 95017-8723, Mail: christoph.grass@hessen-agentur.de) angefordert werden kann. Es gibt grundsätzlich verschiedene Varianten einer Beauftragung, mit entsprechenden Vor- und Nachteilen. Das *Zentrum Sozialer Zusammenhalt* sammelt, wie seinerzeit die Servicestelle HEGISS, weiterhin Ausschreibungsunterlagen und kann bei Bedarf individuell beraten.

10 Verfügungsfonds

Was sind Verfügungsfonds?

Verfügungsfonds sind Budgets, die in einem Projektgebiet bereitgestellt werden, um die Akteurinnen und Akteure (Bewohnerschaft, Vereine, Gewerbetreibende etc.) in diesen Gebieten zur Durchführung eigener Projekte und Maßnahmen anzuregen. Sie sind damit ein wichtiges Instrument zur Förderung lokalen bürgerschaftlichen Engagements und zur Förderung der Partizipation und Selbstorganisation der Bewohnerschaft.

Das Instrument Verfügungsfonds soll dazu beitragen, kleinere Projekte und Maßnahmen von Bewohnerinnen und Bewohnern oder im Programmgebiet wirkenden Akteuren kurzfristig umzusetzen.

Nach Nr. 9.18 der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung kann im Rahmen der Gesamtmaßnahmenförderung daher die Einrichtung eines Verfügungsfonds zur stärkeren Beteiligung und Mitwirkung lokaler Akteurinnen und Akteure im Fördergebiet für förderfähig erklärt werden.

Ende Oktober 2019 hat das Land Hessen die **Einsatzmöglichkeiten im Rahmen des Verfügungsfonds erweitert: Um das bürgerschaftliche Engagement für die Entwicklung ihrer Stadtentwicklungsprojekte stärker zu aktivieren, können die Fördermittel des Verfügungsfonds zusätzlich zu den bisherigen Fördergegenständen auch für soziale, kulturelle und arbeitsmarktrelevante Projekte eingesetzt werden. Insofern ist es möglich, dass die Kommunen Projekte aus diesen Bereichen mittels des Verfügungsfonds finanzieren.**

Die Genehmigung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen bezieht sich auch auf die zur Verfügung stehenden Fördermittel der Vorjahresbewilligungen. **Maximal sollen Fördermittel zu Ausgaben von 25.000 Euro pro Jahr für soziale, kulturelle und arbeitsmarktrelevante Projekte nicht überschritten werden.** Die Beschränkung auf 25.000 Euro im Jahr bedeutet für die Kommune in erster Linie, dass sie, falls Vereinbarungen über ein Jahr hinaus geschlossen werden sollen, die Gesamtsumme, die für den geplanten Vertragszeitraum erforderlich ist, beantragen muss.

Sofern ein Verfügungsfonds bisher nicht Teil der Antragstellung war oder die beantragten Fördermittel für den erweiterten Einsatz nicht auskömmlich sind, kann eine Nachmeldung der Einzelmaßnahme nach Nr. 15 der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung – RiLiSE – zur Genehmigung bei der WIBank vorgelegt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Finanzierung aus bereits bewilligten Mitteln durch eine Umschichtung gesichert ist.

Zu beachten ist, dass Fördermittel des Programms Sozialer Zusammenhalt nicht für Projekte eingesetzt werden dürfen, die nach der Richtlinie zur Förderung von Gemeinwesenarbeit in Stadtteilen / Quartieren mit besonderen sozialen und integrationspolitischen Herausforderungen gefördert werden.

Da die Verwendung der Fördermittel des Verfügungsfonds nach der RiLiSE von einem lokalen Gremium (z. B. Stadtteilbeirat, Stadtteilkonferenz, Runder Tisch) zu entscheiden ist, muss die Stadt oder die Gemeinde nach Nr. 4 der RiLiSE die Fördermittel weitergeben. Es bedarf einer schriftlichen Vereinbarung (Vertrag), die den Einsatz der Fördermittel entsprechend der RiLiSE und den besonderen Auflagen der Zuwendungsbescheide regelt. Eine eigene Richtlinie zur Verwendung der Mittel muss die

Stadt nicht aufstellen. Eine Einzelmeldung der Maßnahmen, die aus dem Verfügungsfonds finanziert werden, ist nicht erforderlich. Bei der Antragstellung sollte jedoch eine Einschätzung erfolgen (soweit möglich), für welche Themenfelder die Mittel verwendet werden sollen.

Wer kann Verfügungsfonds einrichten?

Jede Kommune mit einem Städtebaufördergebiet kann einen Verfügungsfonds einrichten.

Woraus speist sich das Budget des Verfügungsfonds?

Fonds im Programm Sozialer Zusammenhalt können bis zu 100 v. H. aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Ländern und Gemeinden finanziert werden. Im Programm Sozialer Zusammenhalt ist es nicht erforderlich, den Anteil der Fördermittel des Fonds durch Mittel weiterer, privater Akteure zu komplettieren (wie in den anderen Städtebauförderprogrammen). Die Mittel der Städtebauförderung können für Investitionen und investitionsvorbereitende bzw. investitionsbegleitende Maßnahmen verwendet werden. Für diese Maßnahmen gelten die Bestimmungen der RiLiSE. Außerdem können die Mittel, wie bereits dargelegt, für soziale, kulturelle und arbeitsmarktrelevante Projekte eingesetzt werden.

Wie hoch sollte das Gesamtbudget des Verfügungsfonds sein?

Für den Verfügungsfond besteht keine finanzielle Obergrenze. Für soziale, kulturelle und arbeitsmarktrelevante Projekte sollen aber Fördermittel pro Jahr für Ausgaben von mehr als 25.000 Euro nicht überschritten werden.

Was sind die Voraussetzungen?

Für die Einrichtung eines Verfügungsfonds gibt es einige Voraussetzungen, die beachtet werden müssen:

- Grundlage und Voraussetzung der Förderung ist ein abgestimmtes Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) für das Fördergebiet. Die aus dem Verfügungsfonds finanzierten Maßnahmen müssen aus dem Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept abgeleitet werden können und die dort festgelegten Maßnahmen ergänzen.
- Es bedarf eines lokalen Auswahlgremiums zur Verwendung der Mittel. Ein solches Gremium muss hierzu nicht extra aufgebaut werden. Es kann sich auch um ein bereits vorhandenes Gremium wie eine Stadtteilkonferenz oder ähnliches handeln.
- Es empfiehlt sich, den Verfügungsfonds über eine „lokale Geschäftsstelle“ zu betreuen, die für die Etablierung des Fonds im Quartier und für eine gelingende Ak-

tivierung der Bewohnerschaft sicherlich nützlich sein könnte. Naheliegend ist, die den Verfügungsfonds betreuende Geschäftsstelle ggf. beim Quartiersmanagement anzusiedeln.

Wie erfolgen Bewilligung und Abrechnung der Mittel?

Die Kommune geht hierbei in Vorlage und weist die Kosten in dem jährlich vorzulegenden Abrechnungsformular nach.

Welche Informationen sollte eine schriftliche Vereinbarung für einen Verfügungsfonds beinhalten?

Eine Aufstellung einer schriftlichen Vereinbarung (Vertrag) für den Verfügungsfonds ist ausreichend für die Arbeit des Auswahlgremiums und die Transparenz der Vergabe. Die Erarbeitung einer eigenen Vergaberichtlinie für den örtlichen Verfügungsfonds ist nicht erforderlich. Die schriftliche Vereinbarung (Vertrag) stellt sicher, dass die Vorgaben der RiLiSE und der Programmziele in den Auswahlkriterien Berücksichtigung finden. Eine solche Vereinbarung sollte zumindest Aussagen zu folgenden Punkten treffen:

- Ziele und (soweit möglich) Themenfelder des Verfügungsfonds
- Auswahlkriterien für Projekte
- Zusammensetzung des Gremiums und Turnus der Auswahlsitzungen

11 Nicht-investive Maßnahmen bei der Programmumsetzung

Das Zusammenspiel aus investiven baulichen und nicht-investiven sozialen und integrationsfördernden Maßnahmen hat das Programm im besonderen Maße ausgezeichnet und war wesentlich für den Erfolg der Programmstrategie. Welche Möglichkeiten werden gesehen, die notwendigen sozialen Maßnahmen im Rahmen des Sozialen Zusammenhalts zu befördern?

Trotz der Erhöhung der Gesamtsumme der Fördermittel gibt es regelhaft von Seiten des Bundes für die Förderung von nicht-investiven sozialen Maßnahmen keine Mittel aus dem investiven Städtebauförderprogramm. Im Rahmen der investitionsvorbereitenden und -begleitenden Maßnahmen ist auch weiterhin die Förderung von Quartiersmanagement (einschließlich Bewohneraktivierung und -beteiligung) möglich.

Der Bund hat das Programm zu einem Leitprogramm aufgewertet und 2016 die „Ressortübergreifende Strategie Soziale Stadt“ beschlossen, mit der gezielt Fördermittel und Know-how anderer Bundesressorts in benachteiligten Stadtteilen gebündelt werden sollen. Ziel ist es, dass nicht-investive Förderstrategien von anderen Ministerien für die Standorte des Sozialen Zusammenhalts zur Verfügung gestellt werden. Aktuell werden modellhaft die beiden Bundesprogramme „Verbraucher stärken

im Quartier“ und „Jugendmigrationsdienste im Quartier" im Rahmen der ressortübergreifenden Strategie erprobt. Neben den Bundesprogrammen „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ und „BIWAQ“ können seit 2015 Mittel aus der Richtlinie Gemeinwesenarbeit des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) beantragt werden. Hierzu berät die LAG Soziale Brennpunkte Hessen e.V., die auch Servicestelle für die Richtlinie Gemeinwesenarbeit ist. Weitere Informationen sind der Website www.gemeinwesenarbeit-hessen.de zu entnehmen. Auch andere Programme des HMSI wie z. B. Familienzentren oder das Programm „WIR – Wegweisende Integrationsansätze realisieren“ können die Stabilisierung des Stadtteils fördern.

Über einen Informationsverteiler (früher: HEGISS-aktuell) stellt das Zentrum Sozialer Zusammenhalt allen Interessierten zeitnah Informationen über Förderprogramme, Wettbewerbe und Ausschreibungen mit Bezug zum Programm Sozialer Zusammenhalt zur Verfügung. Um diese Informationen zu erhalten, ist es nötig, sich beim Zentrum Nachhaltige Stadtentwicklung in Hessen – Sozialer Zusammenhalt (Hessen Agentur, christoph.grass@hessen-agentur.de) in den Verteiler aufnehmen zu lassen.

12 Berichtspflicht

Die Evaluierung oder Erstellung eines Sachberichtes ist für die Kommunen mit einem hohen Aufwand verbunden, ohne dass häufig der konkrete Nutzen erkennbar ist. Welches Verfahren zur Berichterstattung ist für die Zukunft vorgesehen?

Die elektronische Begleitinformation zur Bund-Länder-Städtebauförderung ist Bestandteil des jährlichen Förderantrages und ist jährlich – zu dem Zeitpunkt, der vom zuständigen Ministerium festgelegt wurde – in die Datenbank des Bundes einzugeben. Ergänzend hierzu ist im Rahmen des jährlichen Förderantrages ein Reflexionsbericht vorzulegen, der in komprimierter Form den Stand der Umsetzung der im Entwicklungskonzept definierten Ziele der Maßnahme bewertet. Im Rahmen des Berichtes ist auch die Funktionsfähigkeit und Zweckerfüllung bestehender Organisationsformen zu bewerten. Unabhängig davon wird der Bund in unregelmäßigen Abständen die Kommunen um Mitarbeit bei der Gesamtevaluierung des Programmansatzes anfragen. Der Bund plant, die erhobenen Daten als Einzelauswertungen den jeweiligen Kommunen zur örtlichen Verwendung zur Verfügung zu stellen.

Mit der Umstellung des Bundes auf das Verfahren zur Berichterstattung über das Elektronische Monitoring zur Bund-Länder-Städtebauförderung wurde das bisher in Hessen praktizierte Verfahren einer Verpflichtung zur Selbstevaluation alle 5 Jahre eingestellt. Weiterhin erforderlich ist die Erarbeitung und Vorlage eines Nachhaltigkeitskonzeptes am Ende der Programmlaufzeit. Für die Erstellung dieses Konzeptes wird eine Orientierungshilfe bereitgestellt und das *Zentrum Sozialer Zusammenhalt* steht zur Beratung zur Verfügung.

Für eine Entscheidungs- und Planungsgrundlage bei der Erstellung der Nachhaltigkeitskonzepte als auch zur Nachsteuerung im laufenden Prozess empfiehlt das Land den Akteuren der sozialen Stadtteilentwicklung regelmäßig freiwillig Selbstevaluationen durchzuführen. Hier können die Erfahrungen und Materialien aus früheren Evaluationen der Jahre 2004 bis 2012 genutzt werden. Das *Zentrum Sozialer Zusammenhalt* kann dabei um Unterstützung angefragt werden.

13 Abschluss der Gesamtmaßnahme

Welches Verfahren zur Erstellung des Gesamtverwendungsnachweises zum Abschluss der Gesamtmaßnahme ist vorgesehen? Welche Form ist ausreichend? Welche Formulare müssen verwendet werden?

Für den Gesamtverwendungsnachweis nach Ende der Förderlaufzeit sind die hierfür vorgesehenen Formulare zu verwenden, die von der WIBank bereitgestellt werden. Neben den Abrechnungsformularen der WIBank ist auch ein schriftlicher Abschlussbericht vorzulegen.